

Name und Anschrift des Bieters

An
Grün und Gruga
FB 67 - Vergabestelle

nationale Öffentliche Ausschreibung

Nr. AÖ043261001

Eröffnungstermin

am Montag

dem 11/11/2026 , 11:00 Uhr

Straße _____

Zimmer _____

Ablauf der Zuschlagsfrist

am 11/12/2026

Angebot

Betreff: Bauvorhaben
Kellerbergwäldchen/Heskämpchen - Hangsicherungsarbeiten

Angebot für
Sicherung Stützmauern/Böschung / Hangsicherung

Bezug Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 21.10.2026

- Anlagen
- a) Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr.7)
 - b) Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmen auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
 - c) Anlage „Ergänzung des Angebotes“
 - d) Besondere Vertragsbedingungen
 - e) Leistungsbeschreibung
 - f) _____
 - g) _____
 - h) _____

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe oben) gebunden
2. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.
3. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
 - 3.1 die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe 2017 –
 - 3.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe 2019 –
 - 3.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
 - 3.4 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV – VOB/C
 - 3.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B – DIN 1961
4. Mir/Uns ist bekannt, dass Änderungen und Ergänzungen der o.g. Bedingungen den Auftraggeber berechtigen, das Angebot nicht zu berücksichtigen.

5. Ich/Wir erkenne(n) den Wortlaut der Urschrift des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich an.

6. Meine/Unsere Firma ist eingetragen

in der Handwerksrolle unter der Nr.: _____

bei der Handwerkskammer: _____

bzw. bei der IHK _____ unter der Nr.: _____

Für das Handwerk/Gewerk _____

(ist unbedingt vom Bieter auszufüllen)

		seit	unter der Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft			
Mein/Unser Betrieb ist haftpflichtversichert bei			

(Für ausländische Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt Nr. 9.4 der Bewerbungsbedingungen)

7. Haftpflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen ihn im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden, sei es wegen unsachgemäßer Ausführungen der Arbeiten, wegen Verwendung von nicht einwandfreiem Material oder aus irgendeinem anderen Grund.

Der Auftragnehmer hat durch Vorlage (Kopien) der Versicherungspolice mit Zahlungsbelegen nachzuweisen, dass es hinsichtlich aller Haftansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, 500.000,00 Euro für Sachschäden und 25.000,00 Euro für Vermögensschäden abgeschlossen hat und laufend unterhält.

Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und diese Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

Die Haftung hat nachfolgend aufgeführte Ansprüche (Empfehlung der Feuerschadensgemeinschaft) einzuschließen:

Einschlüsse:

- Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen etc;
- Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind;
- Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen);
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
- Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen (z.B. Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen); auch Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen sind mitversichert;

Haftpflicht wie vorstehend, jedoch nur für AN, die **feuergefährliche/ schadensgeneigte Arbeiten** wie folgt ausführen:

Folgende Tätigkeiten sind als feuergefährlich/schadensgeneigt zu werten:

- bei Arbeiten mit Schweißgeräten und Schweißbrennern, mit Löt-, Auftau- und Trocknungsgeräten, mit Schleifmaschinen und sonstigen Geräten, bei denen auch offenes Feuer, Reibungshitze, erhitzte Metallteile, Funkenflug, abtropfende glutflüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahr auftreten können;

- die in nicht unbedeutender Menge leichtentzündlichen Stoffe (brennbare Stäube, und/oder Fasern bzw. andere feste und/oder flüssige Stoffe) wie Hobelspäne, lose Holzwole, Kunststoffe, Lacke, Öle, Fette und Lösungsmittel etc. verwenden und die Gefahr besteht, dass diese mit elektrischen Betriebsmitteln derart in Berührung kommen, dass höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln eine Brandgefahr bilden;
- bei denen explosive Gase, Dampf-Luft-Gemisch oder Staub-Luft-Gemische auftreten können;
- bei denen energiereiche ionisierende Strahlen sowie Laser- und Maserstrahlen entstehen können;
- Bau- und Montagearbeiten, die unter Verwendung von Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräten durchgeführt werden;
- Auftauarbeiten an wasserführenden Leitungen, Heizkörpern und anderen Anlageteilen.

mit mindestens **1,5 Mio. Euro für Personen und Sachschäden und 25.000,00 Euro für Vermögensschäden. Die höhere Deckungsvariante ist spätestens vor Zuschlagserteilung vom AN in der oben aufgeführten Form nachzuweisen.**

Bei sämtlichen Arbeiten – insbesondere bei Arbeiten mit Brand-, Explosions- und Umweltgefahren – wird nochmals darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (Berufsgenossenschaften und Verbände), Brandverhütungsordnung der Länder sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer strengstens einzuhalten sind.

8. a) Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung –z.B. Kranken-, Unfall-, Renten und Arbeitslosenversicherung – nachgekommen bin/sind. Außerdem habe ich geprüft, dass von mir beschäftigte ausländische Arbeitnehmer (außerhalb des EU-Raumes) im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind.
- b) **Wichtiger Hinweis**
Bei Nichtvorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung erfolgt ab 01.01.2002 aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (§ 48 EStG) ein Steuerabzug in Höhe von 15 % auf alle Zahlungen.

Für mich/uns zuständig ist das

Finanzamt _____ unter der Steuernummer _____
(ist unbedingt vom Bieter auszufüllen)

9. Raum für weitere Erklärungen

- a) (z.B. Nachlass/Objektabatt etc.)
Einträge sind **ausschließlich an dieser Stelle** vorzunehmen (bei Angeboten in Schriftform) und werden nur dann gewertet, wenn sie hinreichend klar und vollständig festgelegt sind. Preisnachlässe unter Bedingungen wie Skonto dürfen angeboten werden, werden aber nicht gewertet.

Einträge zu 9a und 9b sind ausschließlich im Bietertool vorzunehmen.-----

- b) die Anzahl der **Nebenangebote / Änderungsvorschläge** sind bei Angeboten in Schriftform zwingend hier aufzuführen und nur als besondere Anlage zulässig.

xxxxxxxxxxx Nebenangebote
xxxxxxxxxxx Änderungsvorschläge

Bei elektronisch übermittelten Angeboten müssen diese Einträge ausschließlich im Bietertool des VMP vorgenommen werden. Bei elektronisch übermittelten Angeboten können Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht im VMP deklariert werden, nicht gewertet werden.

10. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der Erklärung zu Nr. 6 oder 8 meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
11. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

¹Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte/verpflichten mich/uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

12. Ich/wir versichere/versichern hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), § 21 Abs. 1 Satz 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sowie § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG), dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Wettbewerb gemäß § 21 Abs. 1 AEntG, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG und § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.
13. Mir/uns ist bekannt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungsaufträge ab einem Nettoauftragswert von 25.000 € in Nordrhein-Westfalen dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) einschließlich der RVO TVgG unterliegen. Ich akzeptiere die Geltung der Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).
14. Für mein/unser Angebot einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen gilt ausschließlich EURO als Währungseinheit.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift)

Fehlen die geforderte Unterschrift (bei Angebotsabgabe in Schriftform) bzw. die nötigen Angaben oder Signaturen (bei elektronisch übermittelten Angeboten), gilt das Angebot als nicht abgegeben!

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- und Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ergänzung des Angebotes

Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen der besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe 2017 – werden von mir für den Fall der Auftragsvergabe als verbindliche Bestandteile des Vertrages anerkannt:

Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeiter unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere gegen das Verbot des § 1b AÜG eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.
2. Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 15a AÜG bestraft oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15a AÜG oder § 16 Abs. 1 AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede in Nr. 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
5. Werden die in Nr. 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nr. 2 zu entrichten.
6. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der vereinbarten Vergütung begrenzt.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel



BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen
(Ausgabe 2017)

Bauvorhaben Kellerbergwäldchen/Heskämpchen - Hangsicherungsarbeiten

Angebot für Sicherung Stützmauern/Böschung / Hangsicherung

Auskunft erteilt Herr Schulz, Tel. +49 201 8867433

Die Kommunikation, z.B. bei Bewerberfragen zu den Leistungstexten (und deren Beantwortung), das Nachreichen von Nachweisen und Erklärungen sowie die Einstellung ergänzender Informationen wird ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt um die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten zu gewährleisten.

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961)

1. Ausführungsfristen (Zu § 5)

1.1 Die Ausführung ist zu beginnen

☒ 1.1.1 am 18.01.2027

☐ 1.1.2 spätestens _____ Kalendertage nach Auftragserteilung

☐ 1.1.3 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ 1.1.4 zu dem vom Auftraggeber im Auftrags schreiben genannten Termin

☐ 1.1.5 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

1.2 Die Arbeiten sind

☐ 1.2.1 innerhalb von _____ Monat(en) nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

☒ 1.2.2 bis zum 28.05.2027 fertig zu stellen.

1.3 Folgende Einzelfristen¹ sind Vertragsfristen:

- I Einzelfrist für _____: _____ Werktage
- II Einzelfrist für _____: _____ Werktage
- III Einzelfrist für _____: _____ Werktage

1.4 Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftrags- schreiben vor.

2. Vertragsstrafen (Zu § 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.1.1 eine Strafe von _____ €²
- in Worten _____ Euro -

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen

2.2.1 bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.2 bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.1 bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.3 Werden die Fertigstellungsfrist (Nr. 1.2 und 2.1) und/oder die Einzelfristen (Nr. 1.3 und 2.2) geändert, gilt die Vertragsstrafenvereinbarung auch für die geänderten Fristen.

2.4 Die Summe aller Vertragsstrafen, auch solche aus anderen Gründen als Fristüberschreitung (z. B. nach TVgG NRW), wird auf ____%⁴ des Endbetrages der Schlussrechnung begrenzt. Für Zwischenfristen (Nr. 2.2) verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine zur Fertigstellung verwirkte Vertragsstrafe (Nr. 2.1) angerechnet.

2.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafen bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

¹ Nur in Fällen von § 9 Abs. 2 VOB/A einsetzen!

² Angemessener Prozentsatz – maximal 3 % – eintragen

³ Angemessenen Betrag eintragen, max. nicht mehr als 3% der für die jeweilige Einzelfrist maßgebenden Teilauftragssumme.

⁴ Angemessener Prozentsatz – maximal 5 % – eintragen

3. Es gelten folgende Mängelanspruchsfristen
Gemäß VOB

4. Sicherheitsleistungen

- 4.1 ☒ Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung werden 5 % der Auftragssumme bis zur Schlusszahlung einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt erfolgt nach Nummer 27 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.2 ☒ Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Vertragserfüllungs- bzw. Mängelanspruchsbürgschaft gemäß Nr. 32 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.

5. Preise

- ☒ Die Angebotspreise sind Festpreise für die Gesamtdauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt unberührt.
- ☐ Lohn- und Stoffpreisänderungen werden entsprechend den Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen (Lohnpreisklausel/Stoffpreisklausel) berücksichtigt.
- ☐ Für Nichteisenmetalle gilt folgende Preisbemessungsklausel:

1. Die Preise für die Kabel und Leitungen sind auf der Basis von

_____ € je 100 kg Kupfer

_____ € je 100 kg Blei

_____ € je 100 kg Aluminium

zu kalkulieren und anzubieten.

2. Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung – unterer Wert der Notierung der NE Metallbearbeiter – vom 15. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen⁵

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die vorgelegten Freistellungsbescheinigungen (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2

Vertragliches Regelwerk ist weiterhin VOB/A, VOB/B UND VOB/C.

--keine weiteren Einträge

⁵ Weitere besondere Bedingungen sind hier aufzunehmen und fortlaufend zu nummerieren; werden unter Nr. 6 ff keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben – keine-. Der Rest der Seite (oder etwa angefügter weiterer Seiten) ist so zu sperren, dass keine Einfügung vorgenommen werden können.